

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Radio/TV

Ausgabe Januar 2015

### 1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Kundin/dem Kunden und der Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend TBW genannt) für die Benützung der Dienstleistungen der TBW. Diese umfassen das digitale Radio- und Fernsehangebot.
- 1.2 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden für die Bezeichnung der Kundinnen und Kunden jeweils die männliche Form gewählt.
- 1.3 Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung von Dienstleistungen der TBW umfasst die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Anmeldung des Kunden sowie die Preisliste der TBW. In der Anmeldung werden der Umfang und die Preise der verlangten Dienstleistungen festgelegt. Die aktuellen AGB können bei der TBW angefordert oder auf der Webseite abgefragt werden.
- 1.4 Die TBW entscheidet, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie kann die Anmeldung eines Kunden im eigenen Ermessen wegen fehlenden Voraussetzungen ablehnen. Ebenso wird die Anmeldung des Kunden gegenstandslos, wenn der betreffende Hauseigentümer die Errichtung und den Betrieb der für die Dienstleistungen notwendigen Anlagen ablehnt.
- 1.5 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte ist nicht möglich.
- 1.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Angebot und Nutzung der Dienstleistungen der TBW die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 1.7 Die TBW kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen bzw. beauftragen.
- 1.8 Will der Kunde in der Nähe von Kabelinstallationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der TBW frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der TBW nachzufragen.

### 2 Hausinstallationen

- 2.1 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die über eine Bewilligung der TBW verfügen.
- 2.2 Die TBW liefert im Normalfall den notwendigen Pegel für zwei Steckdosen pro Wohnung. Zusätzliche Steckdosen bedingen eine Erhöhung des Pegels. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 2.3 Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen durch den Kunden sind nach Massgabe des geltenden Rechts und der Installationsrichtlinien der TBW auszuführen. Das Material der internen Verteileranlage hat im passiven und aktiven Bereich den technischen Anforderungen der Richtlinien für Hausverteilanlagen der TBW zu entsprechen.
- 2.4 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der TBW gemeldet werden. Die Installation darf erst nach erteilter Bewilligung der TBW ausgeführt werden. Die Meldepflicht gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlage.
- 2.5 Der Kunde ist für Hausinstallationen ab Signalübergabestelle verantwortlich. Er hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel an Apparaten und Anlagen unverzüglich. Er gewährt den Beauftragten der TBW zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen jederzeit Zutritt, damit diese den geltenden Vorschriften entsprechend Kontrollen durchführen und allfällige Störungen beseitigen können. Die TBW kann Massnahmen (insbesondere Ersatzvornahme) durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen. Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keinerlei Haftung der TBW. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 2.6 Die TBW verweigert den Anschluss von Installationen, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht, den Richtlinien der TBW oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die TBW behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.

### 3 Anschlussgeräte

- 3.1 Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Kunde über einen geeigneten Kabelanschluss verfügen. Die Installation muss den geltenden Richtlinien für Hausverteilanlagen der TBW entsprechen.
- 3.2 Die TBW übernimmt keine Kosten für die Beschaffung und Installation der Hard- und Software (z.B. Computer, Kabel, Ethernetkarte, Firewall, Betriebssystem, Browser, etc.), die für den Anschluss zur Benützung von Dienstleistungen der TBW oder von Drittanbietern notwendig sind.

- 3.3 Der Kunde kann die Anschlussgeräte (Set-Top-Box) grundsätzlich auch von Dritten beziehen. Die TBW kann die Servicequalität in diesem Fall jedoch nicht garantieren.
- 3.4 Die Installation der Anschlussgeräte, soweit nicht anders geregelt, ist Sache des Kunden. Die TBW liefert dazu eine Installationsanleitung. Für unsachgemässe Installation übernimmt die TBW keine Haftung. Die TBW ist bereit, die Installation gegen Vergütung des Aufwandes vorzunehmen oder sie empfiehlt dem Kunden einen Supportpartner.
- 3.5 Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung von Abonnementsgebühren wegen Ausfalls eines Anschlussgerätes besteht nicht.
- 3.6 Die Kosten wegen Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. des entsprechenden Anschlusses, die bis zur Sperrung anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4 Benützung der Dienstleistungen**
- 4.1 Allgemeines**
- 4.1.1 Im Hinblick auf die für die Nutzung der Dienstleistungen der TBW notwendigen Schutzrechte räumt diese dem Kunden während der Dauer des Vertrages und für den Gebrauch im Haushalt bzw. im Unternehmen eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Ohne spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.
- 4.1.2 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die TBW Informationen und Daten über ihn selbst an Dritte weitergeben kann, sofern dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und deren Koordination durch die TBW notwendig ist.
- 4.1.3 Die TBW ist bestrebt, dem Kunden die Dienstleistungen Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der TBW zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich jedoch auf die Geschäftszeiten der TBW.
- 4.1.4 Die TBW bemüht sich, ununterbrochenen Zugang zu allen Anbietern zu gewährleisten. Funktionsstörungen und Unterbrüche bei anderen Anbietern/Netzbetreibern oder Störungen im Internet kann die TBW jedoch nicht ausschliessen.
- 4.1.5 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Benützung von Dienstleistungen Dritter sowie allfälliger Urheberrechte mit diesen direkt abzurechnen.
- 4.1.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über die Dienstleistungen auch Inhalte übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, zu verhindern, dass im Haushalt bzw. der Unternehmung solche Inhalte und Informationen durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.
- 4.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, die TBW umgehend über Mängel, Störungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie über rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, berechnigte Dritte oder nicht autorisierte Dritte (Hacker) zu informieren. Nicht gemeldetes Eindringen in fremde Datenbanken oder Missbrauch von fremden Daten wird rechtlich geahndet.
- 4.1.8 Der Kunde hat der TBW einen Wohnungswechsel mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt dies der Kunde, ist die TBW berechtigt, ihre Aufwendungen zu verrechnen.
- 4.2 Digitales Radio und Fernsehen**
- 4.2.1 Eine Anpassung der digitalen Radio- und Fernsehprogrammpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Kundeninteresse, Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Urheberrechte, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die TBW hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes, vom Kunden bestelltes Programm entschädigungslos abzusetzen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung.
- 4.2.2 Die Verwendung in öffentlichen Räumen, sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung des angebotenen digitalen Radio- und Fernsehangebotes, ist nur mit schriftlichem Einverständnis der TBW gestattet.
- 4.2.3 Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters für das Sendegebiet der TBW ist es möglich, dass einzelne Sendungen von Programmanbietern nicht übertragen werden können.
- 5. Auskunft und Zutritt**
- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur wahrheitsgetreuen Auskunft bezüglich Verwendung der Dienstleistungen der TBW und der zur Nutzung der Dienstleistungen verwendeten Geräte und Installationen.
- 5.2 Der Kunde hat den Mitarbeitenden der TBW oder den von der TBW autorisierten Personen jederzeit Zutritt zum benützten R/TV-Anschluss zu gewähren.
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Einmalige Kosten sind bei Vertragsabschluss respektive zum Zeitpunkt der Mutation fällig. Allfällige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Kunde und in regelmässigen, von der TBW festgelegten Zeitabständen. Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe einer Fälligkeit gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Sofern bis zum Fälligkeitstermin keine schriftlichen und begründeten Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag der Rechnung Einwand erhoben, ist der unbeanstandete Teil der Rechnung dennoch geschuldet. Der Kunde hat Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 6.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung im Verzug, und die TBW ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins in der Höhe des jeweiligen, vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Verzugszinses für Steuerschulden sowie eine Mahngebühr zu verlangen.

- 6.4 Hat die TBW Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere Zweifel an der allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann sie Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen.
- 6.5 Für jeden Kunden wird ein Abonnement geführt. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Dienstleistungen/Signalen zu belieferndes Objekt (z.B. Gesamt-, Miteigentümer, Konkubinat oder Wohngemeinschaften) haben die Anmeldung mit zu unterzeichnen und haften solidarisch für Forderungen der TBW.
- 7 Ausserbetriebsetzung**
- 7.1 Die TBW ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden die Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist.
- 7.2 Die TBW sperrt den Anschluss, wenn:
- der Kunde die Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag namentlich der vorliegenden AGB, verletzt.
  - der Kunde die Abonnementsgebühren und/oder Anschluss- und Benützungsgebühren der TBW nicht fristgerecht bezahlt.
  - der Kunde die Dienstleistungen der TBW missbräuchlich benützt, benützt hat oder die Gefahr besteht, dass er die Dienstleistungen missbräuchlich benützen wird.
- 7.3 Für die Wiederaufschaltung in den oben genannten Fällen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- 7.4 Der Kunde schuldet der TBW auch bei erfolgter Sperrung die vollen Gebühren, Mietzinsen und Entgelte.
- 8 Haftung**
- 8.1 Eine Haftung der TBW im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.2 Die TBW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Die TBW garantiert nicht für das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen, die jederzeitige unterbruchsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten. Es kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden.
- Insbesondere haftet die TBW nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen ihrer Dienstleistungen. Die TBW ist ausdrücklich nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn beim Kunden.
- 8.3 Die TBW haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die TBW entstehen. Jede weitere Haftung der TBW für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.4 Die TBW kann nur den technischen Zugang zu den Angeboten dritter Anbieter vermitteln. Für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit dieser Angebote kann die TBW keine Haftung übernehmen.
- 8.5 Die TBW haftet nicht für das Verhalten von Kunden, anderen Anbietern, deren Kunden und anderen Internet-Benutzern.
- 8.6 Kann die TBW aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Leitungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhergesehene behördliche Auflagen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung der TBW ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.7 Die TBW schliesst jede Haftung für Schäden, die aus der Benützung der Dienstleistungen oder anderer Produkte und Dienstleistungen der TBW entstehen, aus. In keinem Fall haftet die TBW für den aus welchen Gründen auch immer entstehenden Verlust von Daten, wie zum Beispiel Filmen, Musik oder anderen Daten, die auf der Festplatte eines Produktes der TBW oder auf Fremdprodukten gespeichert werden.
- 8.8 Der Kunde haftet für alle Schäden, die der TBW oder Dritten durch die widerrechtliche Benützung seiner Dienstleistungen, insbesondere seines Internet-Zuganges, entstehen.
- 9 Teilnichtigkeit**
- 9.1 Sollte sich ergeben, dass eine Vertragsbestimmung wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch der Rest der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 10 Vertraulichkeit**
- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.
- 11 Geistiges Eigentum**
- 11.1 Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Empfang der übertragenen Programme und zur Benützung der Kommunikationsdienste über das Netz der TBW.
- Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der empfangenen Programme und benützten Kommunikationsdienste sowie der Dienstleistungen und Produkte der TBW verbleiben bei den berechtigten Dritten oder der TBW.
- 12 Vertragsänderungen**
- 12.1 Die TBW hat jederzeit das Recht, die Preise, ihre Dienstleistungen, Geschäftsbedingungen und jedes andere Vertragsdokument zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert. Im Falle von Änderungen eines Vertragsbestandteiles zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die neuen Bedingungen ohne weiteres als akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gilt eine Vertragsänderung, welche aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen durch die TBW vorgenommen werden muss. Diese tritt sofort in Kraft.

### **13 Vertragsdauer**

- 13.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die TBW die Anmeldung des Kunden akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden.
- 13.2 Die Mindestvertragsdauer beträgt vorbehältlich anders lautender Vereinbarung 6 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine Kündigung jeweils per Ende des Folgemonats möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der TBW.
- 13.3 Kündigt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so muss er das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt.
- 13.4 Bei missbräuchlicher Benützung der Dienstleistungen oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden kann die TBW den Dienstleistungsvertrag fristlos kündigen und dem Kunden allfällige Aufwendungen belasten.

### **14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der TBW unterstehen schweizerischem Recht.
- 14.2 Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahren ist Weinfelden.